



## **Statuten**

## **Verein Sportnetz Kreuzlingen**

28. April 2009      Inkraftsetzung (Gründungsversammlung)  
28. Oktober 2009    Art. 22 „Liquidation“ gemäss Beschluss Mitgliederversammlung

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b>	<b>1</b>
Art. 1 Name und Sitz	
Art. 2 Zweck	
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>1</b>
Art. 3 Vereinsmitglieder	
Art. 4 Aufnahme und Ausschluss	
Art. 5 Austritt	
<b>III. Organisation</b>	<b>2</b>
Art. 6 Die Organe des Vereins sind:	
A. die Mitgliederversammlung	
B. der Vorstand	
C. die Rechnungsrevisoren	
A. Die Mitgliederversammlung	<b>2</b>
Art. 7 Zusammensetzung	
Art. 8 Einberufung	
Art. 9 Anträge der Vereinsmitglieder	
Art. 10 Befugnisse	
Art. 11 Stimmrecht und Mehrheit	
B. Vorstand	<b>3</b>
Art. 12 Zusammensetzung	
Art. 13 Aufgaben und Befugnisse	
Art. 14 Beschlussfassung	
C. Rechnungsrevisoren	<b>4</b>
Art. 15 Rechnungsrevisoren	
<b>IV. Finanzen</b>	<b>4</b>
Art. 16 Einnahmen	
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 17 Haftung	
Art. 18 Versicherung	
Art. 19 Inkrafttreten	
Art. 20 Statutenänderungen	
Art. 21 Auflösen des Vereins	
Art. 22 Liquidation	

## **Präambel**

Der Verein Sportnetz Kreuzlingen zeichnet sich verantwortlich für die Vertretung der Mitglieder gegen aussen. Das Sportnetz Kreuzlingen verknüpft die Interessen der Sportanlagennutzer mit denen der Sportanlagenbetreiber. Diese Zusammensetzung ermöglicht eine breite Unterstützung der Sportanliegen in Kreuzlingen. Sportanlässe können durch das Sportnetz organisiert und mit Hilfe der Sportvereine umgesetzt werden. Die Förderung von Sport und Bewegung in allen Altersklassen ist das erklärte Ziel des Vereins Sportnetz.

## **I. Einleitung**

- Art. 1  
Name und Sitz
- 1 Unter dem Namen "Sportnetz Kreuzlingen" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.
  - 2 Diese Statuten bestimmen die Organisation und regeln das Verhältnis des Vereins Sportnetz Kreuzlingen (nachstehend Verein genannt) zu seinen Vereinsmitgliedern
- Art. 2  
Zweck
- Der Verein bezweckt die Förderung von Sport und Bewegung in allen Altersklassen. Der Verein unterstützt die Sportvereine in ihren Tätigkeiten. Der Verein hat vorwiegend gemeinnützige Zielsetzungen und ist politisch und konfessionel neutral.

## **II. Mitgliedschaft / Beitrag**

- Art. 3  
Mitglieder
- Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von öffentlich - rechtlichen Körperschaften erworben werden.
- Art. 4  
Aufnahme und  
Ausschluss
- 1 Ueber die Aufnahme der Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand. Die Berater ohne Stimmrecht der öffentlich – rechtlichen Körperschaften werden von diesen direkt delegiert. Weitere Berater ohne Stimmrecht können vom Vorstand eingeladen werden. Die Aufnahmen von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.
  - 2 Er kann aus gewichtigen Gründen ein Eintrittsgesuch ablehnen oder den Ausschluss eines Mitgliedes unter Angabe der Gründe verfügen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft oder ein Ausschluss vom Verein ist schriftlich und begründet mitzuteilen.
  - 3 Gegen einen Entscheid des Vorstandes über Ablehnung oder Ausschluss kann der Betroffene innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Rekurs an die Mitgliederversammlung einreichen.
- Art. 5  
Austritt
- 1 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zuhanden des Vorstandes aus dem Verein austreten.
  - 2 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit

### III. Organisation

Art. 6 Organe	Die Organe des Vereins sind: A. Die Mitgliederversammlung B. Der Vorstand C. Die Rechnungsrevisoren
------------------	--

#### A. Mitgliederversammlung

Art. 7 Zusammensetzung	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung teilnehmen. Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme.
Art.8 Einberufung	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Vorstand lädt jeweils im ersten Quartal zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.</li><li>2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren.</li><li>3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Traktanden. Mit der Einladung werden auch die Jahresrechnung und das Budget des kommenden Jahres zugestellt.</li><li>4 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird die Mitgliederversammlung von einem Stellvertreter geleitet.</li></ol>
Art.9 Anträge der Mitglieder	Anträge, die an der Mitgliederversammlung zu behandeln sind, müssen dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Die Anträge werden vom Vorstand an der Mitgliederversammlung vorgebracht.
Art.10 Befugnisse	Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none"><li>- Wahl des Präsidenten , der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren</li><li>- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes</li><li>- Genehmigung des Budgets</li><li>- Genehmigung von Anträgen</li><li>- Déchargeerteilung an den Vorstand</li><li>- Festsetzung der Mitgliederbeiträge Diese werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens CHF 100.00 pro Mitglied</li><li>- Statutenänderungen</li><li>- Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich Ablehnung von Eintrittsgesuchen oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern</li></ul>
Art.11 Stimmrecht und Mehrheit	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, wobei jedem Mitglied eine Stimme zusteht.</li><li>2 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</li></ol>

- 3 Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Vereinspräsidenten der Stichentscheid zu.

## B. Vorstand

### Art.12 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern.
- 2 Öffentlich rechtlichen Körperschaften ohne Mitgliedschaft haben ein Anrecht auf Beisitz als Berater ohne Stimmrecht im Vorstand und delegieren je einen Vertreter ihrer Wahl. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 4 Der Präsident steht dem Vorstand vor. Er lädt zu Sitzungen ein und leitet diese.
- 5 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt insbesondere einen Vizepräsidenten, sowie einen Kassier.

### Art.13 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:
  - Förderung von Sport und Bewegung in allen Altersklassen
  - Unterstützung und Förderung der Freiwilligenarbeit im Sportbereich
  - Förderung und Organisation von Anlässen für Sport und Bewegung in allen Altersklassen
  - Unterstützung der aktiven Jugendförderung und die Integrationsarbeit von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in den Sportvereinen
  - Beteiligung an der Erarbeitung eines Gemeindefortschrittskonzeptes
  - Förderung der vereinsübergreifenden Nutzung von Mobiliar und Ausrüstungen
  - Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand
  - Festlegung von allfälligen Entschädigungen
  - Leitung des Vereins
  - Vertretung des Vereins nach aussen
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Beschlüsse über Neuaufnahmen und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets
  - Beschlüsse über Ausgaben aus dem Vereinsvermögen ausserhalb des Budgets, einmalig bis 2'000 Franken und jährlich wie derkehrend bis 500 Franken
  - Beschlüsse über die Verwendung der von den öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Verfügung gestellten, zweckgebundenen Mitteln
  - Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- 2 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind

- 3 Für den Verein haben rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter
- Art.14  
Beschlussfassung
- 1 Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einem Stichentscheid.

### C. Rechnungsrevisoren

- Art. 15
- 1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahr zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## IV. Finanzen

- Art. 16
- 1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Beiträgen der öffentlich- rechtlichen Körperschaften
  - Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
  - Spenden, Legate
  - Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- 2 Der Vorstand des Vereins unterbreitet den öffentlich- rechtlichen Körperschaften bis zum 30. April die Jahresrechnung des vergangenen Jahres und beantragt die nötigen Mittel aufgrund der Leistungsvereinbarungen.

## V. Schlussbestimmungen / Haftung / Versicherung

Art.17  
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

- Art. 18  
Versicherung
- 1 Der Abschluss einer persönlichen Unfall- und Krankenversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds
- 2 Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Unfall, Diebstahl oder Krankheit während Vereinsanlässen ab
- 3 Der Verein schliesst eine Vereinshaftpflichtversicherung gegen Forderungen Dritter ab

- Art.19  
Inkrafttreten  
Vorliegende Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 2009 in Kraft
- Art.20  
Statuten -  
änderungen  
Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder und dürfen nur beschlossen werden, wenn mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Statutenänderung als Traktandum angekündigt wurde.
- Art.21  
Auflösen des Ver-  
eins  
Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Der diesbezügliche Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder.
- Art.22  
Liquidation  
Bei einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten allenfalls verbleibt, bei der Stadt Kreuzlingen deponiert. Bei einer Neugründung eines dem ursprünglichen oder ähnlichen Zweck dienenden Vereins ist es diesem als Startkapital zu Verfügung zu stellen. Erfolgt dies nicht innert fünf Jahren nach Auflösung des Sportnetzes, ist das verbleibende Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Für den Verein Sportnetz Kreuzlingen

Der Präsident

Der Aktuar

.....  
Reto Oberhänsli

.....  
Reto Mästinger

Kreuzlingen, den 28. April 2009, rev. 28. Oktober 2009